
ERGÄNZUNGEN beziehungsweise AUFHEBUNGEN sind nachfolgend
mittels Unterstreichung (ERGÄNZUNG) beziehungsweise
Durchstreichung (AUFHEBUNG) kenntlich gemacht.

[...]

2.3 Cross- und Pre-Arranged-Trades

- (1) Aufträge und Quotes, die denselben Kontrakt oder eine systemseitig unterstützte Kombination von Kontrakten betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wesentlich von einem Börsenteilnehmer (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmern (Pre-Arranged-Trade) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 3 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Aufträgen als Teil eines Quotes.
- (2) Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das EDV-System der Eurex-Börsen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland oder der Überwachungsstelle der Eurex Zürich übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wesentlichkeit gemäß Absatz 1 bei einem Börsenteilnehmer im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 wird von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland und der Überwachungsstelle der Eurex Zürich im Einvernehmen mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen. Die Übermittlung einer solchen Darstellung der technischen Anbindungsstruktur gegenüber einer der beiden vorgenannten Überwachungsstellen der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden (Handels-) Überwachungsstellen der Eurex-Börsen abgegeben.
- (3) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn der/ein am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligte/r vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes einen Cross-Request eingegeben hat, wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingabe des Cross-Request verantwortlich zeigt. Der kaufende Beteiligte und der verkaufende Beteiligte müssen den den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführenden Auftrag oder Quote frühestens fünf Sekunden und spätestens 65 Sekunden nach der Eingabe des Cross-Requests eingeben. Der Auftrag oder Quote muss sich dabei wenigstens auf eine Mindestanzahl (Minimum Size) von Kontrakten beziehen. Die Minimum Size beträgt
 - bei Optionskontrakten die Minimum-~~Market-Maker~~ Quote-Size für den betroffenen Kontrakt oder die Hälfte der mit dem Cross-Request angekündigten Kontraktzahl, sofern die Hälfte der mit dem Cross-Request angekündigten Kontraktzahl geringer ist als die Minimum-~~Market-Maker~~ Quote-Size
 - bei Future-Kontrakten fünf Kontrakte oder die Hälfte der mit dem Cross-Request angekündigten Kontraktzahl, sofern die Hälfte der mit dem Cross-Request angekündigten Kontraktzahl weniger als fünf Kontrakte beträgt.

- (4) Die Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Geschäfte, die während des Ausgleichsprozesses in der Opening-Period (Ziffer 1.3 Absatz 2) zustande kommen.
- (5) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.

[...]

3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

3.1 Arten der Aufträge und Quotes

- (1) Folgende Aufträge können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
- unlimitierte Aufträge,
 - limitierte Aufträge,
 - kombinierte Aufträge,
 - Stop-Aufträge über einen Future-Kontrakt, sofern für diese Kontrakte die Preis-Zeit-Priorität gemäß Ziffer 2.2 Absatz 4 gilt.
 - Aufträge für die Schlussauktion
- (2) Folgende Quotes können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
- ~~nur von Market-Makern:~~
 - Quotes in Optionsserien,
 - kombiniere Quotes mit einem bestimmten Nachfrage- und Angebotspreis, sofern für ein oder mehrere Optionsprodukte, ein Options Strategy Orderbook, oder für Optionsprodukte in Kombination mit dem jeweils entsprechenden Futureskontrakt ein Options Volatility Orderbook geführt wird.
 - in Future-Kontrakten Quotes und kombinierte Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern;
 - in Inter Product Spreads sowie in Delta-neutralen Produkten Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern.

- (3) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach dem Matching eines Auftrages beziehungsweise Quote wird das Geschäft auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

[...]

Die vorstehende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss des Börsenrates entsprechend am 01.06.2007 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 31.05.2007

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Michael Peters Peter Reitz